

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 15/0264/1
2 - Dezernat II			Datum: 19.06.2015
Bearb.:	Major, Julia	Tel.: 910	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Sozialausschuss	18.06.2015	Vorberatung
Stadtvertretung	14.07.2015	Entscheidung

Änderung der Satzung für die Benutzung von Notunterkünften und der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Notunterkünfte

Beschlussvorschlag

1. Die Erste Nachtragssatzung zur Satzung für die Benutzung von Notunterkünften der Stadt Norderstedt (Notunterkunftssatzung) in der Fassung der Anlage 1 zur Vorlage B 15/0264/1 wird beschlossen.
2. Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Notunterkünfte der Stadt Norderstedt (Notunterkünfungsgebührensatzung) in der Fassung der Anlage 2 zur Vorlage B 15/0264/1 wird beschlossen.

Sachverhalt

Die stark ansteigenden Flüchtlingszahlen erfordern erhebliche Anstrengungen, um die Unterbringung aller zugewiesenen Personen gewährleisten zu können. Nachdem für das Jahr 2014 zunächst 173 Asylsuchende (inkl. Ellerau) vom Kreis avisiert worden waren, wurde diese Zahl im Laufe des Jahres auf 230 Personen nach oben korrigiert. Tatsächlich wurden 231 Personen untergebracht (zum Vergleich 2013: 55 Personen, 2012: 7 Personen).

Für 2015 lag die Prognose zunächst bei 330 Personen, diese wurde bereits am 25.02.15 aktualisiert und umfasst jetzt 593 Personen (523 für Norderstedt, 70 für Ellerau). Darüber hinaus liegen beim Kreis Segeberg bereits über 400 Anträge auf Nachzug von Familienangehörigen vor, die ggf. außerhalb des Kontingents untergebracht werden müssen.

Da die seit langem bestehenden Unterkünfte im Buchenweg, der Lawaetzstraße und im Langenharmer Weg bei weitem nicht über ausreichende Unterbringungskapazitäten verfügen, mussten ab 2014 zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden:

- Nutzung vorhandener städtischer Liegenschaften (z.B. Kiefernkamp)
- Anmietung und Aufstellung von Mobilgebäuden
- Anmietung von Ersatzwohnungen auf dem Wohnungsmarkt
- Umbau der leerstehenden Schule Fadens Tannen
- Umbau der alten Feuerwache Segeberger Chaussee
- Kauf weiterer Mobilgebäude

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Neben den erheblichen Investitionen, führt die aktuelle Situation auch zu steigenden Unterhalts- und Bewirtschaftungskosten sowie steigenden Personalkosten, da auf Grund der Vielzahl an Unterkünften mehr Hausmeisterstellen eingerichtet werden mussten.

Auf Grund der erforderlichen Anmietung von Ersatzwohnungen sowie der veränderten Aufwands- und Unterbringungssituation ist eine Änderung der Notunterkunftssatzung (Anlage 1) und eine Neufassung der Notunterkunftsgebührensatzung (Anlage 2) erforderlich. Die letzte Anpassung der Notunterkunftsgebührensatzung erfolgte im Jahr 2010 und entspricht daher nicht der aktuellen Situation. Die Ansätze des 2. Nachtragshaushaltes 2015 bzw. der Haushaltsplanung 2016 bilden die Grundlage für die Berechnung der Gebühr.

Für die Gemeinschaftsunterkünfte/Notunterkünfte errechnet sich eine kostendeckende Gebühr von 361,85 € pro Person und Monat, was einer Steigerung um 91 % entspricht. Diese enorme Steigerung resultiert insbesondere aus den gestiegenen Personal-, Unterhalts- und Bewirtschaftungskosten sowie den Abschreibungen der Investitionen.

Für Wohnungen, die zur Unterbringung von Flüchtlingen durch die Stadt Norderstedt selbst angemietet werden, sollen abweichend von der o.g. Gebühr die tatsächlich entstehenden Kosten (Kaltmiete, Strom sowie Heiz- und Betriebskosten) anteilig pro Kopf als Benutzungsgebühr erhoben werden.

Die bisher bestehende generelle Gebührenermäßigung für Mehrpersonenhaushalte soll durch eine Einzelfallregelung ersetzt werden, da die Übernahme der Unterkunftskosten für die Bewohner/innen der Notunterkünfte im Regelfall in voller Höhe über das Asylbewerberleistungsgesetz bzw. das Sozialgesetzbuch II und XII erfolgt.

Sollte es im Einzelfall zu einer unbilligen Härte kommen, besteht für die Verwaltung die Möglichkeit die Benutzungsgebühren aus sozialen Gründen ganz oder teilweise zu erlassen. Diese Gebührenermäßigung wird aus allgemeinen Finanzmitteln zu decken sein und belastet nicht die übrigen Gebührenzahler.

Anlagen:

1. Erste Nachtragssatzung zur Satzung für die Benutzung von Notunterkünften der Stadt Norderstedt (Notunterkunftssatzung)
2. Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Notunterkünfte der Stadt Norderstedt (Notunterkunftsgebührensatzung)
3. Gebührenkalkulation 2015/2016
4. Übersicht Kosten bei Produkt 31540000 (Unterbringung von Obdachlosen) und 31550000 (Unterbringung von Asylbewerber/innen)
5. Übersicht über die Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Norderstedt